

Vorab-
Auszug

H. Krampfer
Anlage 10.8

aus der öffentlichen Sitzung des Planungs- und
Umweltausschusses vom 13.03.2019

**6.1 . Antrag der FDP-Ratsfraktion betr. 1. Änderung der
Sondernutzungssatzung vom 09.05.2008
Vorlage: 0062/2018/An**

An die Ausschussmitglieder wurde der Änderungsantrag von Frau Bühse als
Tischvorlage verteilt (Anlage 2).

Herr Dr. Stein erhält die Gelegenheit, den von der Ratsversammlung zur Vorberatung
in den Planungs- und Umweltausschuss überwiesenen Antrag zu erläutern.

Nachdem auch Frau Bühse ihren Änderungsantrag vorgestellt hat, wird der Antrag der
FDP-Ratsfraktion wie folgt ergänzt:

*„Die Ratsversammlung möge die Verwaltung beauftragen, einen Satzungsentwurf im
Sinne der genannten Punkte auszuarbeiten.“*

Ebenfalls soll die Nr. 2 des Änderungsantrages von Frau Bühse übernommen werden.

*„Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob vor Wahlen öffentliche Flächen in den
einzelnen Stadtteilen zur Verfügung gestellt werden können, um dort - und nur dort -
mit Wahlplakaten zu werben.“*

Herr Westphal-Garken unterstützt grundsätzlich das Vorhaben, die Dauerplakatierung
einzudämmen, würde der Verwaltung zur Ausarbeitung der Sondernutzungssatzung
aber keine konkreten Vorgaben machen wollen. Er stellt daher folgenden
Änderungsantrag:

*„Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung für die Sondernutzung an öffentlichen
Straßen auf Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit und Überplakatierung zu überprüfen
und ggf. der Ratsversammlung einen neuen Entwurf vorzulegen.“*

Herr Krampfer lässt über den Änderungsantrag von Herrn Westphal-Garken
abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 6
Enthaltung: 0

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Im Anschluss lässt Herr Krampfer über den geänderten Antrag von der FDP-
Ratsfraktion abstimmen:

*Die Ratsversammlung möge die Verwaltung beauftragen, einen Satzungsentwurf im
Sinne der genannten Punkte auszuarbeiten.*

15.06.19
H. Krampfer

1. Änderung der Satzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Neumünster (Sondernutzungssatzung vom 09.05.2008):

Neufassung von § 2 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 5 sowie § 9 der Sondernutzungsverordnung:

(Zur Sondernutzung zählen insbesondere:)

§ 2 Abs. 3 Nr. 2.1:

Die Werbung für kulturelle, soziale und sportliche Veranstaltungen sowie für politische Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen. Die Zahl der Schilderstandorte (ggf. zwei miteinander verbundene Schilder je Standort) wird pro Veranstaltung auf 30 begrenzt.

§ 2 Abs. 3 Nr. 2.2.:

Kein Aufstellen oder Anbringen von Schildern an Bäumen, zusätzlich zu Verkehrszeichen und in unmittelbarer Nähe von Kreuzungen oder Fußgängerüberwegen. Das Anbringen von Schildern für eine oder mehrere Veranstaltungen übereinander an einem Standort ist untersagt.

§ 2 Abs. 3 Nr. 2.3.:

Mindestens 12 Wochen vor Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen sowie vor Wahlen zum Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Neumünster wird eine höhere Anzahl von Stellschildern etc. pro politischer Partei, Wählervereinigung oder Einzelkandidat für die Zeit des Wahlkampfes gemeinsam von Vertretern der Parteien und dem Ordnungsamt festgelegt.

§ 2 Abs. 3 Nr. 5:

Das Aufstellen von Stellschildern, Warenauslagen und Warenständen sowie das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen. Die Werbung für Sonderangebote, Sonderschauen, Preislisten, regelmäßige Werbeveranstaltungen u. ä. an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen ist höchstens in einem Umkreis von 500 Metern um den Veranstaltungsort genehmigungsfähig.

§ 9:

Das Ordnungsamt der Stadt Neumünster kontrolliert die ordnungsgemäße Aufstellung der genehmigten Stellschilder etc. Bei Verstößen wird mit Frist eine Änderung gefordert, ggf. werden Stellschilder und Plakate kostenpflichtig entfernt. Bei wiederkehrenden Verstößen eines Veranstalters kann die Erlaubnis generell entzogen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
2. den mit der Sondernutzungserlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 versehenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob vor Wahlen öffentliche Flächen in den einzelnen Stadtteilen zur Verfügung gestellt werden können, um dort – und nur dort – mit Wahlplakaten zu werben.

Zu TOP 10.8

Helga Bühse

CDU-Fraktion

12.3.2019

Änderungsantrag zum TOP 6.1 PUA 13.3.2019

Vorbemerkung:

Eine Änderung der Satzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen liegt im Ermessensspielraum der Verwaltung. Die Satzung wird dann von der Ratsversammlung beschlossen.

Der Antragstext der FDP-Fraktion sollte deshalb wie folgt lauten:

1. Die Selbstverwaltung empfiehlt der Verwaltung, die ersten beiden Absätze zu §2 Abs.3 Nr.2.1 und 2.2 als Änderung der Satzung zu übernehmen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob vor Wahlen öffentliche Flächen in den einzelnen Stadtteilen zur Verfügung gestellt werden können, um dort - und nur dort - mit Wahlplakaten zu werben. ✓

3. Der Planung- und Umweltausschuss empfiehlt der Verwaltung die übrigen Absätze des FDP-Antrages so zu übernehmen.

Begründung:

Wir wollen die Gesamtzahl der Wahlplakate drastisch einschränken. Die letzte Kommunalwahl hat gezeigt, dass die Plakate überhand nehmen. Insbesondere sollte die Flut am Ring entlang eingedämmt werden. In anderen Städten wird schon so verfahren wie in Ziff. 2 beschrieben.

2. Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen in der Stad Neumünster vom 09.05.2008

Die Stadt Neumünster wird aufgefordert, den Gebührentarif im Anhang der Satzung zu überarbeiten. Die Gebühren werden in etwa um den Prozentsatz bei der Steigerung der Lebenshaltungskosten seit 2008 erhöht. Stellschilder politischer Parteien vor Wahlen sind weiterhin gebührenfrei.
Zukünftig findet eine Überprüfung der Gebühren alle 3 Jahre durch die Stadt Neumünster statt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 5

Enthaltung: 0

Der geänderte Antrag wird angenommen.

Endg. entsch. Stelle: Ratsversammlung

Beglaubigt:

Angestellte